



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

4. Vorschlag für die Pädagogischen Hochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Bibliothekszentrale erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung [Gesamthochschulen: soweit sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden].

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an fünf Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

4. Vorschlag für die Pädagogischen Hochschulen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Pädagogischen Hochschule (NN) bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . (Hochschulbibliothek) unter zentraler Leitung. Die Hochschulbibliothek gliedert sich in Abteilungsbibliotheken. Die Abteilungsbibliotheken als Informations- und Verwaltungsstellen am Ort einer Abteilung bestehen aus Ausleih- und Magazinbibliothek (Zentralbibliothek) sowie den übrigen bibliothekarischen Einheiten auf Abteilungsebene, die frei zugängliche Präsenzbibliotheken für einen oder mehrere Fachbereiche sind.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgewiesen bzw. ausgebracht sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.

(4) Die Literatúrauswahl ist gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl wird in der Regel für die Zentralbibliotheken der Abteilungen durch die zuständigen Bibliothekare, für die übrigen bibliothekarischen Einheiten durch Vertreter der jeweiligen Fächer, die dem Direktor der Hochschulbibliothek zu benennen sind (Fachvertreter), in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bibliothekaren vorgenommen.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO).

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Bibliothekaren entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz gemäß § 38 II HSchG. Gegen die Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt die Bibliothekssatzung.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen, Erwerbungsverfahren und Einbandrichtlinien, insbesondere auf Abteilungsebene,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,
- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge am Ort einer Abteilung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule wird durch den Senat eine Bibliothekskommission gebildet. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten. Das gilt insbesondere für

- Bibliothekssatzung und Benutzungsordnung,
- die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek,
- die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und
- die Verteilung der Mittel auf die Abteilungsbibliotheken und auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an:

- fünf Hochschullehrer,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - zwei Studenten,
 - ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.